

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN RDS CONNECTED FLEET (ANB)

der Rosenbauer International AG, FN 78543 f, LG Linz
der Rosenbauer Österreich GmbH, FN 86625 s, LG Linz
der Rosenbauer E-Technology Development GmbH, FN 477072 b, LG Linz

1. BEGRIFFSDEFINITION

Im Sinne dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen RDS Connected Fleet (idF „ANB“) ist/sind

- 1.1. „Kunde“ der Besteller, Käufer und Vertragspartner.
- 1.2. „Angebot“ verbindliche Angebote von RB, die rechtswirksam zum Vertragsinhalt wurden.
- 1.3. „RDS Connected Fleet“ (oder eine nachfolgende Bezeichnung) eine Software für Flottenmanagement sowie zur Einsatzvor- und -nachbereitung.
- 1.4. „Rosenbauer Datacenter“ die Hosting Plattform von RB, die die Daten für RDS Connected Fleet bereitstellt.
- 1.5. „RB“ gleichzusetzen mit Rosenbauer International AG oder Rosenbauer Österreich GmbH oder Rosenbauer E-Technology Development GmbH oder einer anderen Gesellschaft des Rosenbauer Konzerns.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsüberlassung der Software RDS Connected Fleet an den Kunden gemäß dem im Angebot definiertem Umfang.
- 2.2. RDS Connected Fleet wird als Weboberfläche bzw. als Mobile App für Android und iOS zum Download in den vorgesehenen App-Stores zur Verfügung gestellt. Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- 2.3. Alle Rechte an RDS Connected Fleet, insbesondere am geistigen Eigentum sowie sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung etc), stehen ausschließlich RB zu.
- 2.4. Weitere Leistungen, wie insbesondere Hardware (zB PC, Tablets, Smartphones etc), Dienstleistungen (zB Schulungen, Service- und Supportleistungen) sind nicht Gegenstand dieser ANB.
- 2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten niemals, auch dann, wenn RB ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Zukunft nicht widerspricht, sie gelten auch nicht insoweit, als in diesen ANB keine abweichende Regelung vorgesehen ist.
- 2.6. Der Kunde allein ist für die Einhaltung und Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von RDS Connected Fleet verantwortlich. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass durch die Verwendung des GNSS-Ortungssystems eine zustimmungspflichtige Kontrollmaßnahme iSd § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG bzw. § 10 AVRAG vorliegen kann.
- 2.7. RB übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Einschränkungen der vertraglich vereinbarten Nutzung von RDS Connected Fleet bzw. einzelner Funktionen, die auf länderspezifische rechtliche Vorgaben zurückzuführen sind.

3. NUTZUNGSUMFANG

3.1. RB räumt dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages das Recht ein, die Software RDS Connected Fleet herunterzuladen, zu installieren, zu verwenden und/oder auf sonstige Weise von deren Funktionalität zu profitieren. Solange der Kunde die Software RDS Connected Fleet von RB oder einem von ihr benannten Dritten bezogen hat und solange der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages einhält, gewährt ihm RB eine nicht-ausschließliche, einfache Lizenz zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Software RDS Connected Fleet auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und Zwecke wie folgt:

3.2. Allgemeine Verwendung / Verfügbarkeit

RB stellt den Zugang durch Zusendung der Zugangsdaten (Benutzername, Kennwort) für den vom Kunden zu benennenden „Administrator“ zum Rosenbauer Datacenter und RDS Connected Fleet zur Verfügung. Der Kunde selbst kann (i) darin Daten speichern, (ii) RB beauftragen bestimmte Daten zu speichern, (iii) auf Daten von Drittanbietern zugreifen, auf die von Rosenbauer Datacenter lesend zugegriffen wird. Der Administrator kann Zugänge für weitere Nutzer (Anzahl laut Angebot) innerhalb der Organisation des Kunden anlegen, diese verwalten und ein eigenes Berechtigungssystem erstellen. Sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind vom Kunden auch in Bezug auf diese zusätzlichen Nutzer sicherzustellen.

RB ist bemüht, den Zugang zu RDS Connected Fleet verfügbar zu halten. RB kann jedoch keine Gewähr oder Haftung für die dauernde Verfügbarkeit übernehmen. Die Verfügbarkeit ist auch von der Qualität des Zuganges und dem Datenverkehr abhängig, wobei auch Fremdleistungen, die nicht von RB zur Verfügung gestellt werden, sondern vom Kunden selbst beigestellt oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden (zB Leitungsaufbau zum Rosenbauer Datacenter) zur Verfügbarkeit beitragen. Insbesondere kann es zu Netzüberlastungen kommen. Der

Kunde ist zu keinerlei Ansprüchen berechtigt, wenn der Zugang zum Rosenbauer Datacenter zB aus Wartungs- oder sonstigen Gründen (zB Updates, technische Umrüstungen etc) für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden nicht verfügbar ist.

3.3. Rechte an geistigem Eigentum

Die Software RDS Connected Fleet und sämtliche autorisierte Kopien dieser, die der Kunde anfertigt, sind geistiges Eigentum von RB und sind nur diese zur ausschließlichen Verwertung berechtigt. Struktur, Organisation und Code der Software RDS Connected Fleet stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von RB dar. Die Software RDS Connected Fleet ist rechtlich geschützt. Dieser Vertrag gewährt dem Kunden keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software RDS Connected Fleet, sondern ausschließlich ein Nutzungsrecht. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind RB vorbehalten.

3.4. Einschränkungen und Grenzen der Nutzung

Fair Use Policy

RB stellt dem Kunden entsprechenden Speicherplatz am Rosenbauer Datacenter für die vertragsgemäße Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Speicherplatzes bzw der entsprechenden Systemressourcen unterliegt einer Fair-Use-Policy, dh dieser wird dem Kunden zur angemessenen Nutzung im Rahmen seiner Tätigkeit als Organisation und in Bezug auf die Organisationsgröße überlassen. RB ist berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung der Serverstabilität eine entsprechende Bereinigung von Inhalten und Daten bzw störenden Dienste vorzunehmen. Wenn gewisse Angebote und Optionen die Serverstabilität über das normale Maß belasten oder handelsübliche Verbesserungen vorzunehmen sind, kann der Funktionsumfang ebenfalls geändert werden.

Änderungen

Ändern, Anpassen, Übersetzen oder Reverse-Engineering oder jede sonstige Handlung am Code der Software RDS Connected Fleet ist nicht gestattet. Der Kunde darf die Software RDS Connected Fleet nicht dekompileieren, disassemblieren, Reverse Engineering vornehmen und/oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, ausgenommen in dem Maße, in dem sie gemäß zwingendem Recht hierzu befugt ist, zB eine Dekompilierung (§ 40e UrhG) vorzunehmen, um die Interoperabilität mit RDS Connected Fleet herzustellen.

Übertragung

Der Kunde darf die Rechte an der Software RDS Connected Fleet nicht vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, oder das Kopieren der Software RDS Connected Fleet weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen den in diesen ANB genannten Fällen bzw RB hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.5. Upgrades / Updates

RB behält sich das Recht vor, an RDS Connected Fleet Upgrades/Updates vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere auch das Recht zur Änderung oder Einstellung von Funktionen, Optionen oder Änderungen des Erscheinungsbildes. Soweit der Kunde hierdurch objektiv nicht erheblich schlechter gestellt wird oder Upgrades/Updates aus berücksichtigungswürdigen Interessen von RB für den Kunden zumutbar sind, kann der Kunde hieraus keine Ansprüche geltend machen. Als berücksichtigungswürdige, dem Kunden zumutbare Interessen von RB gelten insbesondere technische Änderungen und Änderungen an Anwendungen von Drittanbietern, die sich auf RDS Connected Fleet auswirken (i), sowie Upgrades/Updates, die die Funktionalität von RDS Connected Fleet nicht beeinträchtigen (ii). RB wird den Kunden in „Release-Notes“ über Inhalt und Zweck dieser Upgrades/Updates informieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Support nur für die jeweils neueste Version geleistet wird.

3.6. Nutzung der Inhalte durch RB

RB ist berechtigt durch RDS Connected Fleet generierte, fahrzeugbezogene Daten, insbesondere für Service-, Forschungs- und Entwicklungszwecke unwiderruflich, unentgeltlich, unbeschränkt zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Personenbezogene Daten, wie insbesondere Daten im Fahrtenbuch, Daten von Checklisten oder ähnlichen Erweiterungen werden von RB nicht verwendet, sondern lediglich im Rosenbauer Datacenter im Auftrag des Kunden gespeichert.

4. TECHNISCHE GRUNDVORAUSSETZUNGEN

4.1. Der Kunde hat die in der Dokumentation und/oder Release-Notes genannten Systemvoraussetzungen und technischen Grundvoraussetzungen (Hardware im Fahrzeug, Endgeräte, Software, Internetanbindung etc.) für die Nutzung von RDS Connected Fleet über die gesamte Laufzeit des Vertrages eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen.

4.2. RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität oder Interoperabilität von RDS Connected Fleet mit Betriebssystemen, Ad-ons, Programmen oder sonstigen Applikationen, die vom Kunden auf dem Endgerät betrieben werden. RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung, dafür dass RDS Connected Fleet das Laufzeitverhalten und/oder die Ausführbarkeit und/oder die Verwendbarkeit von

Betriebssystemen, Ad-ons, Updates, Programmen oder sonstigen Applikationen auf dem Endgerät des Kunden nicht beeinträchtigt.

4.3. RB wird sich bemühen, RDS Connected Fleet auf den jeweils aktuellen Versionen gängiger Betriebssysteme verfügbar zu halten.

4.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Technologieänderungen oder -modifikationen, beispielsweise Netzabdeckungsänderungen, zu einer Inkompatibilität der Hardware im Fahrzeug mit RDS Connected Fleet führen können.

4.5. RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung, sofern RDS Connected Fleet durch Fremdsoftware (zB Software Updates, Treiber etc) beeinträchtigt oder während der Vertragslaufzeit funktionslos wird. RB ist zwar bemüht in solchen Fällen dem Kunden einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, jedoch hat der Kunde hierauf keinen Anspruch. Der Kunde allein ist demnach dafür verantwortlich, die Kompatibilität zwischen der RDS Connected Fleet und der Fremdsoftware zu überprüfen bzw eine allfällige nachträgliche Inkompatibilität wieder zu korrigieren.

5. ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN/DATEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat die Möglichkeit über RDS Connected Fleet auf Anwendungen, Daten, Dienste oder sonstige Inhalte von Drittanbietern lesend zuzugreifen (zB Karten). RB übernimmt keine Haftung für die Zugriffsmöglichkeit auf diese Anwendungen, für deren Funktionsweise, Richtigkeit, Verwendbarkeit und Vollständigkeit dieser Inhalte oder der Maßnahmen zum Datenschutz dieser Drittanbieter. Der Zugriff auf Anwendungen und Inhalte von Drittanbietern erfolgt auf alleinige Verantwortung des Kunden.

5.2. Sämtliche Informationen, die der Kunde über RDS Connected Fleet selbst verwaltet, erstellt oder hochladet (zB Dokumente) sowie auch Zugänge für weitere Nutzer werden von RB nicht geprüft, gewartet oder kontrolliert. RB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten.

6. LIVE-POSITIONSANZEIGE/GEOFENCING

6.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Funktionen Live-Positionsanzeige und Geofencing um reine Informationen der aktuellen Fahrzeugpositionsdaten bzw. der Information, dass ein Fahrzeug einen vorab vom Kunden definierten Bereich (Geofence) verlassen hat, handelt. Ein Verlassen des Fahrzeuges aus dem Geofence kann durch diese Funktionen nicht verhindert werden, weshalb es sich um keinen Diebstahlschutz handelt. Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass diese Funktionen mit Inhalten von Drittanbietern (Karten) zur Verfügung gestellt werden. Jegliche Haftung von RB für Schäden oder sonstige nachteilige Konsequenzen des Kunden (z.B. Schäden durch Diebstahl) aufgrund eines berechtigten oder unberechtigten Verlassens des Geofence-Bereiches ist ausgeschlossen.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Rosenbauer Datacenter durch ordnungsgemäße vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die den Zugang ermöglichen, dh logisch und physisch aufbauen, sicherzustellen.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Rosenbauer Datacenter sowie die Hardware, die für den Zugang zum Rosenbauer Datacenter notwendig ist, regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls zu warten. Im Falle von Zugangsstörungen wird der Kunde RB informieren.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, den Benutzernamen und das Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um so einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen.

8. NUTZUNGSDAUER

8.1. Der Kunde ist zur Nutzung von RDS Connected Fleet während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt. Der Vertrag wird für die Dauer laut Angebot abgeschlossen. Bei Ende der Laufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht von einer der beiden Parteien zumindest drei Monate vor Ablauf schriftlich mittels eingeschriebenen Brief erklärt wird, den Vertrag nicht verlängern zu wollen.

8.2. RB ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Bereits vorausbezahltes Mietengelt wird anteilmäßig rückerstattet.

8.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der Kunde gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Kunden seine Zahlungen einstellt,
- der Kunde die Zugangsdaten weitergegeben hat und diese von Dritten, die nicht in der Organisation des Kunden tätig sind, verwendet werden;

- der Kunde eine Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt;
- der Kunde Datenbanken oder Speicherplatz mit unangemessenen Inhalten (zB expliziten, anrühigen Daten oder gewaltverherrlichenden Inhalten etc) befüllt.

8.4. Mit Beendigung des Vertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt die Software RDS Connected Fleet in welcher Form auch immer zu nutzen. RB hat das Recht sämtliche Daten, die im Rosenbauer Datacenter abgelegt wurden oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu löschen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe etwaiger Daten, und zwar weder in elektronischer noch in schriftlicher Form.

9. ENTGELT

9.1. Das Mietentgelt für RDS Connected Fleet ist im Angebot festgehalten und jährlich im Voraus fällig. Der Kunde verpflichtet sich, RB dieses Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer samt sonstigen allfälligen Gebühren und Steuern auf das genannte Konto zu bezahlen. Sollte der Kunde eine Aufforderung zur Änderung der Bankverbindung erhalten, so ist unverzüglich mit dem Ansprechpartner bei RB Kontakt aufzunehmen. Das Mietentgelt ist nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) oder einem an seine Stelle streitenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat, welcher vor Vertragsabschluss liegt, verlautbarte Indexzahl. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen.

9.2. Sofern der Kunde mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug ist, ist RB berechtigt, unter einmaliger Nachfristsetzung den Zugang bis zum Eingang des Entgeltes samt Zinsen und etwaiger Kosten der Anspruchsverfolgen (zB Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Barauslagen etc) zu sperren. Für den Fall der Sperre des Zugangs und einer nachfolgenden Wiedereinrichtung des Zugangs verpflichtet sich der Kunde sohin sämtliche Aufwendungen und Kosten der Wiedereinrichtung laut aktueller Preisliste zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen.

9.3. Sollte der Kunde auch nach Nachfristsetzung, das Entgelt samt Zinsen und Nebenkosten nicht begleichen, ist RB berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und Schadenersatz zu begehren.

9.4. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur dann und insoweit zu, als Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von RB anerkannt worden sind. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten.

10. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT, GEWÄHRLEISTUNG, SCHUTZRECHTE DRITTER

10.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde verpflichtet sich bei sonstigem Anspruchsverlust, die Software unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Lieferung bzw Herunterladen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel feststellbar sind, ist der Kunde bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, RB unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln. Betreffend Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar waren, hat der Kunde bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich, spätestens aber binnen 1 Woche nach Entdeckung eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln. Erfolgt keine im obigen Sinne ordnungsgemäße Untersuchung und Rüge, verliert der Kunde alle Ansprüche auf Gewährleistung, Ersatz des Mangelschadens und Mangelfolgeschadens sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit.

10.2. Fristen für Mängelbehebung

RB wird nach der Meldung eines Fehlers am System innerhalb von 72 Stunden mit der Analyse des Fehlers beginnen, sofern die Fehlermeldung innerhalb des Zeitraumes 09:00 bis 16:00 MEZ bzw MESZ von Montag bis Donnerstag und 09:00 bis 12:00 Uhr MEZ bzw MESZ Freitag gemeldet wird. Geht die Fehlermeldung nach diesen Zeitpunkten ein, dann gilt sie am nächsten Werktag als eingelangt.

Es gelten folgende Vereinbarungen:

Störungsannahme	Mo bis Do, 09:00 – 16:00 MEZ bzw MESZ Fr 09:00 – 12:00 MEZ bzw MESZ
Verfügbarkeit eines Servicemitarbeiters	Mo bis Do, 09:00 – 16:00 MEZ bzw MESZ Fr 09:00 – 12:00 MEZ bzw MESZ
Reaktionszeit	72 Stunden innerhalb der oben genannten Zeiträume
Leistungsort	Sitz von Rosenbauer International AG
Erreichbarkeit	Per E-Mail an support.rds@rosenbauer.com

10.3. Gewährleistungsbehelfe

RB steht ausschließlich dafür ein, dass die Software RDS Connected Fleet die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Kunde anerkennt, dass (i) durch Installationsfehler, mangelnde Interoperabilität mit Systemen oder Programmen, Bibliotheken oder Treibern, die Funktionalität eingeschränkt sein kann; (ii) Software nie ganz frei von Mängeln sein kann und ein Mangel nur dann vorliegt, wenn eine Funktionsstörung der Software RDS Connected Fleet nicht auf andere in der Sphäre des Kunden liegende Einflussfaktoren (Systeme, Programme, etc) zurückzuführen ist; (iii) der Kunde sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung verliert, sofern er die Software RDS Connected Fleet eigenmächtig ändert oder bearbeitet; (iv) RB den Kunden für die Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen zu den jeweils gültigen Entgeltsätzen belasten kann, sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von RB zuzuordnen ist. Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist RB nach ihrer Wahl zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version von RDS Connected Fleet behoben werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel reproduzierbar sind.

10.4. Dauer der Gewährleistungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieses Vertrages. Sie beginnt mit der Lieferung der Software RDS Connected Fleet und endet mit der ordentlichen bzw außerordentlichen Kündigung oder dem regulären Ende des Vertrages.

10.5. Schutzrechte Dritter

RB steht dafür ein, dass RDS Connected Fleet frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat RB in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, entweder RDS Connected Fleet so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass RDS Connected Fleet uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunde vertragsgemäß genutzt werden kann.

11. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

11.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von RB und deren Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden handelt. Die Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Datenübertragung oder Datenverlust ist ebenso ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von RB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.

11.2. Sollte der Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes („PHG“) oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er RB gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen, es sei denn, dass die RB diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen wird.

11.3. RB trifft keine Prüf-, Warn- und/oder Hinweispflicht hinsichtlich Umstände bzw Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Leistungsumfangs liegen. RB haftet nicht für negative Folgen resultierend aus offener bzw verdeckter Untauglichkeit der vom Kunden beigestellten Hard- und/oder Software, Daten, sonstigen Stoffen und/oder unrichtigen Anweisungen.

11.4. Alle dem Grunde gegen RB bestehenden Haftungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettowert des einzelnen, allenfalls einen Haftungsanspruch begründenden Leistungsgegenstands oder mit der tatsächlichen

Deckung durch eine allenfalls von der RB abgeschlossene Versicherung, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.

11.5. Auch für den Fall der Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses haftet RB bei Vorliegen von höherer Gewalt (siehe Punkt 12) nicht.

11.6. Haftungsansprüche gegen RB verjähren in 12 Monaten nach Erbringung ihrer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.

11.7. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist die Haftung von RB und deren Leute in diesem Punkt 11 abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung der RB und/oder ihrer Leute, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

12. HÖHERE GEWALT

Mit Ausnahme der Zahlung des vereinbarten Entgelts laut Angebot, ist keine der Parteien der anderen Partei verantwortlich für einen Ausfall oder eine Verzögerung der Leistung im Rahmen des Vertrages aufgrund unvorhersehbare Ereignisse außerordentlicher Art, die sich der Beherrschung durch die Parteien entziehen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Umstände wie Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen sonst unabhängigen Umstände, wie Naturkatastrophen, Black-Out, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Pandemien, Terroranschläge, Embargo, Aufstand, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Handlungen, Reisewarnungen.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1. Auf diesen Vertrag sowie alle übrigen Vertragsverhältnisse (ua Einleitung, Abschluss, Durchführung, Aufhebung und Zustandekommen) der Parteien ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

13.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich zuständig, wobei RB aber berechtigt ist, nach seiner Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht des Kunden anzurufen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Rosenbauer International AG.

14.2. Dieser Vertrag ist hinsichtlich seines Gegenstandes abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung des Abweichens von diesem Schriftformerfordernis.

14.3. Die Anwendung der §§ 9 und 10 E-Commerce-Gesetz (ECG) wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

14.4. Etwaige Gebühren, Steuern etc werden vom Kunden getragen.

14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit als vereinbart anzusehen. Entsprechendes gilt, falls sich in diesem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

14.6. Beide Parteien verpflichten sich, Änderungen von Anschrift/E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einer Partei nachweislich an die genannte oder eine aktualisierte Anschrift/E-Mail-Adresse abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Anschrift/E-Mail-Adresse zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

14.7. Mitteilungen der Parteien, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail sohin in Textform erfolgen.

14.8. Dieser Vertrag wird im Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Eine gegebenenfalls beigefügte englische Fassung ist ausschließlich eine Übersetzungshilfe. Im Zweifel ist allein die deutsche Fassung maßgebend.

14.9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RB in der jeweils gültigen Fassung, die unter www.rosenbauer.com/agb samt Folgeseiten abrufbar beigefügt sind.